



ARBEITSVEREINBARUNG
ZWISCHEN
DEM EUROPÄISCHEN AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG („OLAF“)
UND DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE
ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN („EUROJUST“)

ARBEITSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DEM
EUROPÄISCHEN AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG („OLAF“)
UND DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE
ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN („EUROJUST“)

Präambel

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) und die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“), kollektiv als „die Parteien“ bezeichnet –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 85 und 325,

gestützt auf den Beschluss 1999/352/EG der Kommission vom 28. April 1999¹ zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), insbesondere das Mandat des OLAF, Verwaltungsuntersuchungen durchzuführen, die der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union dienen,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013² über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF-Verordnung“), insbesondere auf die Artikel 13 und 16, als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Eurojust,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (im Folgenden „Eurojust-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 6 sowie die Artikel 47 und 51,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018³ zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG,

¹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20-22.

² ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1-22 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 49 geänderten Fassung.

³ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

gestützt auf den Beschluss (EU) 2018/1962 der Kommission vom 11. Dezember 2018⁴ über interne Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das OLAF,

gestützt auf die Verfahrensregeln für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten bei Eurojust, die vom Rat durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2250 des Rates vom 19. Dezember 2019 gebilligt wurden und die sich das Kollegium am 20. Dezember 2019 gegeben hat,

in der Erwägung, dass es im gemeinsamen Interesse der Parteien liegt, ihre Zusammenarbeit zu verbessern, um Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union möglichst wirksam zu bekämpfen und Doppelarbeit zu vermeiden,

in der Erwägung, dass die praktische Vereinbarung vom 24. September 2008 über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und OLAF (2008/C 314/02) durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt werden sollte,

in der Erwägung, dass gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, Dänemark weder durch die Eurojust-Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet ist –

sind wie folgt übereingekommen:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck der Zusammenarbeit

1. In dieser Arbeitsvereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) ist der Rahmen für die Zusammenarbeit der Parteien niedergelegt, was den Austausch von Informationen und personenbezogenen Daten beinhaltet.
2. Die Zusammenarbeit der Parteien zielt darauf ab, die Bekämpfung von Betrug, Korruption oder sonstigen Straftaten oder rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu verbessern.
3. Die Zusammenarbeit der Parteien geschieht unter voller Einhaltung ihrer jeweiligen Rechtsrahmen. Durch diese Vereinbarung werden keine zusätzlichen Rechte oder Verpflichtungen nach Unionsrecht geschaffen und die Vereinbarung lässt die für die Mandate von OLAF und Eurojust geltenden Bestimmungen unberührt.

⁴ ABl. L 315 vom 12.12.2018, S. 41.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für den Zweck dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a] „Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sich an der Eurojust-Verordnung und an den OLAF-Verordnungen beteiligt.
- b] „Stelleninhaber“ bezeichnet jegliche Person, die für eine der Parteien tätig ist, insbesondere nationale Mitglieder von Eurojust, ihre Stellvertreter und Assistenten, den Vertreter von Dänemark bei Eurojust, an Eurojust entsandte Verbindungsstaatsanwälte aus Drittstaaten, Bedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, vorübergehend Beschäftigte, Auftragnehmer und Praktikanten;
- c] „Bediensteter“ bezeichnet jede Person, die bei einer der Parteien beschäftigt ist und dem Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft unterliegt;
- d] „Verbindungsstaatsanwalt“ (und die dazugehörigen Assistenten) bezeichnet eine Person, die von einem Drittstaat an Eurojust entsandt wurde, wobei die Entsendung auf einem vor dem 12. Dezember 2019 geschlossenen Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und dem Drittstaat oder auf einer gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Eurojust-Verordnung geschlossenen Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und dem Drittstaat beruht;
- e] „personenbezogene Daten“ ist im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 zu verstehen.

Artikel 3

Umfang der Zusammenarbeit

1. Die Parteien arbeiten in institutionellen, strategischen und operativen Angelegenheiten zusammen. Die in dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit bezieht sich auf die einschlägigen Bereiche der jeweiligen Mandate der Parteien, u. a. auf Betrug, Korruption, Geldwäsche, Umweltstraftaten, Kriminalität im Bereich des geistigen Eigentums oder sonstige rechtswidrige Handlungen, die von den derzeitigen oder künftigen Aufträgen der Parteien umfasst sind.
2. Die Parteien arbeiten auch in Fällen zusammen, die zwar nur einen Mitgliedstaat betreffen, jedoch Auswirkungen auf Unionsebene haben und in denen Eurojust von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder vom OLAF um Unterstützung ersucht wird.
3. Die spezifischen Ziele der beiden Parteien können in einem jährlichen oder mehrjährigen Aktionsplan vereinbart werden, der die den Parteien zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel ordnungsgemäß berücksichtigt.
4. Diese Vereinbarung gilt nicht für vom OLAF durchgeführte interne Untersuchungen gegen Stelleninhaber bei Eurojust gemäß Artikel 4 der OLAF-Verordnung, Artikel 75 Absatz 1 der Eurojust-Verordnung und dem Beschluss 2020-03 des Kollegiums vom 15. Juli 2020 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen bei Eurojust zur Prävention von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der

Interessen der Union.

KAPITEL II

INSTITUTIONELLE UND STRATEGISCHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 4 Verbindungsteams

1. Jede Partei hat ein Verbindungsteam. Jede Partei benennt die Mitglieder ihres Verbindungsteams und teilt diese der anderen Partei schriftlich mit.
2. Ein Mitglied jedes Verbindungsteams fungiert als Kontaktstelle und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Die Parteien können beschließen, für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit Ad-hoc-Kontaktstellen zu bestimmen.
3. Die Verbindungsteams treffen sich mindestens einmal jährlich, entweder in Präsenz oder auf elektronischem Wege, um Belange von gemeinsamem Interesse zu besprechen und zu koordinieren sowie die praktische Durchführung dieser Vereinbarung zu bewerten. Bei den Treffen der Verbindungsteams führen die Parteien abwechselnd den Vorsitz.
4. Die in Artikel 5 dieser Vereinbarung vorgesehenen Treffen auf hoher Ebene und die in Artikel 20 vorgesehene Bewertung der Durchführung dieser Vereinbarung wird von den Verbindungsteams vorbereitet.

Artikel 5 Treffen auf hoher Ebene

1. Auf Verlangen einer Partei, mindestens jedoch einmal jährlich, treffen sich der Generaldirektor des OLAF und der Präsident von Eurojust, um Themen von gemeinsamem Interesse zu besprechen und strategische Anweisungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zu vereinbaren.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wird, wechseln sich die Parteien bei der Organisation der Treffen ab. Die Treffen finden in den Räumlichkeiten der das Treffen organisierenden Partei statt oder, falls das nicht möglich sein sollte, auf elektronischem Wege.

Artikel 6 Formen der strategischen Zusammenarbeit

1. Die Parteien können Informationen strategischer Art austauschen, zum Beispiel über Trends und Herausforderungen, Berichte, gewonnene Einsichten sowie sonstige Beobachtungen und Feststellungen, die ihre jeweiligen Tätigkeiten betreffen und für ihre Arbeit nützlich sein könnten.
2. Die Parteien können in Bezug auf Seminare, Workshops und Konferenzen zusammenarbeiten, unter anderem indem sie sich gegenseitig über derartige Aktivitäten informieren oder gemeinsame Aktivitäten, die für beide von Interesse sind, veranstalten.

Artikel 7

Meinungsaustausch mit den Organen

Der Generaldirektor des OLAF kann Eurojust auf Ad-hoc-Basis zur Teilnahme an dem in Artikel 16 Absatz 1 der OLAF-Verordnung vorgesehenen Meinungsaustausch einladen, insbesondere wenn es dabei um horizontale oder systemische Probleme geht, die im Zuge der Folgemaßnahmen zu von OLAF erstellten abschließenden Untersuchungsberichten festgestellt werden.

Artikel 8

Zusammenarbeit in Bezug auf Stelleninhaber

1. Die Parteien können im Bereich der beruflichen Weiterbildung zusammenarbeiten, unter anderem indem sie gemeinsame Aktivitäten auf diesem Gebiet organisieren.
2. Die Parteien können ein Austauschprogramm für Stelleninhaber einrichten.
3. Die Parteien können die Abordnung eines Vertreters zur anderen Partei vereinbaren. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten, Dienste, Kosten und sonstigen Einzelheiten der Durchführung werden von den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

KAPITEL III

OPERATIVE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 9

Formen der operativen Zusammenarbeit

Die operative Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann Folgendes umfassen:

- a) gegenseitige Unterstützung und Beratung, die für die Parteien im Hinblick auf die effiziente und wirksame Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nützlich sein könnte;
- b) Zusammenarbeit in operativen Fällen, insbesondere im Rahmen von Koordinierungssitzungen, Koordinierungszentren und anderen operativen Sitzungen;
- c) Beteiligung an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG);
- d) Unterstützung in Bezug auf von OLAF gegebene justizielle Empfehlungen, auch bei Übermittlung und Folgemaßnahmen;
- e) Zusammenarbeit im Rahmen aus eigener Initiative von Eurojust eröffneter Fälle;
- f) spontan oder auf Verlangen erfolgende Übermittlung operativer Informationen, einschließlich personenbezogener Daten;

- g) Nutzung der bestehenden Beziehungen der anderen Partei zu Dänemark, zu Drittstaaten und zu internationalen Organisationen, durch Inanspruchnahme des jeweiligen Kontaktstellennetzes, sofern die einzelnen Kontaktstellen damit einverstanden sind.

Artikel 10 **Operative Sitzungen**

Wann immer eine Partei an einer operativen Sitzung teilnimmt, die einen Fall betrifft, wegen dem in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Ermittlungen geführt werden, informiert sie die betreffenden nationalen Behörden über den zusätzlichen Wert, den eine Mitwirkung der anderen Partei bietet, und wirbt für die Teilnahme der anderen Partei an derartigen operativen Sitzungen.

Artikel 11 **Gemeinsame Ermittlungsgruppen**

1. Nimmt Eurojust oder das OLAF an einer von Mitgliedstaaten gebildeten GEG teil, die in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fällt, muss die Partei, soweit angemessen, die andere Partei darüber informieren und den Mitgliedstaaten vorschlagen, die Einladung der anderen Partei zur Teilnahme an der GEG in Betracht zu ziehen.
2. In Fällen, die eine rechtswidrige Handlung betreffen, die unter das Mandat des OLAF fällt, kann das OLAF Eurojust auffordern, die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu ersuchen, eine GEG zu bilden. In einem solchen Fall kann das OLAF auch anregen, dass sich die betreffenden zuständigen Behörden mit der Bildung einer GEG einverstanden erklären.

Artikel 12 **Justizielle Empfehlungen**

1. Was justizielle Empfehlungen angeht, kann das OLAF Eurojust um Unterstützung ersuchen, u. a.:
 - a) um nationale Verjährungsregeln, Vorschriften zur Zulässigkeit von Beweismitteln und andere einschlägige Erwägungen von Eurojust klären zu lassen und Eurojusts Rat dazu einzuholen;
 - b) um Eurojust um Unterstützung bei der Feststellung der zuständigen Justizbehörden zu ersuchen;
 - c) um justizielle Folgemaßnahmen zu verbessern.
2. OLAF übermittelt Eurojust relevante Informationen zu allen justiziellen Empfehlungen, die an zuständige Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Artikel 13 **Austausch operativer Informationen**

1. Austausch oder Übermittlung operativer Informationen, einschließlich personenbezogener

Daten, zwischen den Parteien sind nur zu den in Artikel 1 dieser Vereinbarung genannten Zwecken und gemäß den jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien gestattet.

2. Der Austausch operativer Informationen erfolgt grundsätzlich zwischen dem/den nationalen Mitglied(ern) oder seinem/ihren Stellvertretern, so wie dies in der Eurojust-Verordnung geregelt ist, und den Ermittlern/Referatsleitern des OLAF, die mit dem konkreten Fall befasst sind. Soweit dies erforderlich ist, um das nach der Eurojust-Verordnung zuständige nationale Mitglied oder dessen/deren Stellvertreter festzustellen, kann ein vorläufiger Austausch operativer Informationen zwischen den benannten operativen Kontaktstellen jeder der Parteien erfolgen.
3. Die Parteien können operative Informationen spontan oder auf Verlangen austauschen. Die Partei, die operative Informationen anfordert, teilt der anderen Partei den Zweck mit, zu dem die Informationen angefordert werden. Im Fall des spontanen Informationsaustauschs teilt die Partei, die die Informationen zur Verfügung stellt, der anderen Partei den Zweck mit, für den die Informationen zur Verfügung gestellt werden, sowie alle einschlägigen Beschränkungen, denen die Verwendung der betreffenden Informationen unterliegt.
4. Soweit es der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden dienlich oder förderlich sein kann oder soweit das OLAF den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Informationen übermittelt, die vermuten lassen, dass eine schwere Straftat wie Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurde, übermittelt das OLAF relevante Informationen, die im Rahmen des Eurojust-Mandats liegen, an Eurojust.
5. Wenn operative Informationen, die von einer Partei übermittelt werden, zu Informationen passen, die von der anderen Partei verarbeitet werden, teilt die empfangende Partei mit, dass ein Treffer (Match) vorliegt. Erforderlichenfalls versucht die empfangende Partei, die Zustimmung der Person/Stelle, von der die zu dem Treffer (Match) führenden Informationen stammen, einzuholen, um der anderen Partei die operativen Informationen übermitteln zu können.
6. Die Parteien bemühen sich, einander über alle Folgemaßnahmen, die im Hinblick auf die ausgetauschten operativen Informationen ergriffen werden, auf dem Laufenden zu halten; dies gilt auch für Entscheidungen darüber, ob die Ermittlungen in einem konkreten Fall eingestellt oder fortgeführt werden.

Artikel 14 **Kommunikationskanäle**

Der Austausch operativer Informationen zwischen den Parteien erfolgt über sichere Kanäle und Kommunikationsmittel unter Verwendung dem Stand der Technik entsprechender Sicherheitsmaßnahmen wie Verschlüsselung, zum Beispiel über die Mailbox des Betrugsbekämpfungsinformationssystems AFIS (Anti-Fraud Information System), jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

Kapitel IV

DATENSCHUTZ

Artikel 15

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Austausch und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten erfolgen gemäß den jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien und auf deren Grundlage.
2. Die Parteien führen Aufzeichnungen über jede aufgrund dieser Vereinbarung erfolgende Datenübermittlung (Weitergabe und Empfang) unter Angabe der Gründe für die jeweilige Übermittlung.
3. Daten der in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 aufgeführten besonderen Kategorien dürfen nur ausgetauscht werden, wenn dies nach dem jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien gestattet ist und die Voraussetzung, dass die Daten für die in Artikel 1 dieser Vereinbarung genannten Zwecke unbedingt notwendig und verhältnismäßig sind, erfüllt ist. Die Parteien werden einschlägige technische und organisatorische Vorkehrungen treffen, die der Sensibilität der betreffenden Daten angemessen sind.
4. Vor der Entscheidung über den Antrag einer natürlichen Person auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung aufgrund dieser Vereinbarung verarbeiteter personenbezogener Daten konsultieren die Parteien einander, um sicherzustellen, dass alle von der anderen Partei geltend gemachten Gründe für Beschränkungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden. Eurojust sollte sicherstellen, dass, soweit relevant, die Ansicht der nationalen Behörden, von denen die personenbezogenen Daten Eurojust ursprünglich zur Verfügung gestellt wurden, ordnungsgemäß berücksichtigt werden. Die endgültige Entscheidung wird der übermittelnden Partei dann mitgeteilt.
5. Hat eine Partei Grund zur Annahme, dass personenbezogene Daten, die zuvor von ihr übermittelt wurden, falsch, unzutreffend oder veraltet sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so teilt sie dies der anderen Partei mit, die dann die personenbezogenen Daten – unter Berücksichtigung ihres Rechtsrahmens – berichtigt oder löscht und deren Berichtigung oder Löschung mitteilt.
6. Hat eine Partei Grund zur Annahme, dass personenbezogene Daten, die sie zuvor von der anderen Partei empfangen hat, falsch, unzutreffend oder veraltet sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so teilt sie dies der anderen Partei mit, die dann dazu Stellung nimmt.
7. Die Parteien stellen sicher, dass die notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen bestehen, um auf Grundlage dieser Vereinbarung übermittelte, gespeicherte oder auf andere Weise verarbeitete personenbezogene Daten davor zu schützen, dass sie unbeabsichtigt oder unrechtmäßig vernichtet werden, verloren gehen, verändert oder unbefugter Offenlegung beziehungsweise unbefugtem Zugang ausgesetzt werden. Sind aufgrund dieser Vereinbarung übermittelte Daten von einer Datenschutzverletzung bei der

empfangenden Partei betroffen, so muss die empfangende Partei, soweit angemessen, die sendende Partei über die Datenschutzverletzung wie auch über die dagegen ergriffenen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Verstoßes informieren.

Artikel 16

Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke, für die die Daten gemäß Artikel 1 dieser Vereinbarung und dem jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist. Jede Partei speichert die empfangenen Daten gemäß ihrem jeweiligen Rechtsrahmen und den darin vorgesehenen Aufbewahrungsfristen.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Zugang zu Dokumenten

1. Vor der Entscheidung über den Antrag einer Person auf Zugang zu Dokumenten, die eine der Parteien aufgrund dieser Vereinbarung von der anderen Partei empfangen hat, konsultieren die Parteien einander.
2. Der konsultierten Verfasserpartei wird eine Erwidierungsfrist gesetzt, die der anderen Partei die Einhaltung ihrer eigenen Erwidierungsfrist ermöglicht, mindestens jedoch fünf Werkzeuge beträgt. Erwidert die Verfasserpartei nicht binnen der gesetzten Frist, so verfährt die Partei, die aufgefordert wurde, Zugang zu einem von der anderen Partei stammenden Dokument zu gewähren, nach ihren eigenen Regeln über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, wobei sie die legitimen Interessen der Verfasserpartei auf Grundlage der verfügbaren Informationen berücksichtigt.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn die Verfasserpartei das Dokument bereits offengelegt oder sich schriftlich zu dessen Offenlegung verpflichtet hat.

Artikel 18

Kommunikation mit den Medien

Die Kommunikation mit den Medien über Operationen, an denen beide Parteien beteiligt waren, erfolgt im Einvernehmen der Parteien sowie erforderlichenfalls der betroffenen Behörden von Mitgliedstaaten, Dänemark oder Drittländern.

Artikel 19

Kosten

Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten, die im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung anfallen, sofern die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbaren.

Artikel 20

Bewertung der Vertragsdurchführung

Die Parteien nehmen alle zwei Jahre eine gemeinsame Bewertung der Durchführung dieser Vereinbarung vor.

Artikel 21

Streitbeilegung

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, werden von den Parteien auf dem Verhandlungsweg beigelegt.

Artikel 22

Änderungen

1. Jede Partei kann die andere Partei auffordern, in Verhandlungen über die Änderung dieser Vereinbarung einzutreten.
2. Die Parteien können diese Vereinbarung jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich ändern.
3. Änderungen treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander die Erfüllung ihrer internen Anforderungen melden.

Artikel 23

Beendigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament sind von der Beendigung dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.
2. Im Fall der Beendigung gewährleisten die Parteien, dass alle bereits ausgetauschten Informationen bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfristen rechtmäßig und unter Einhaltung sämtlicher einschlägigen Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.
3. Unbeschadet Absatz 1 dieses Artikels bleiben die rechtlichen Wirkungen der auf Grundlage dieser Vereinbarung vorgenommenen Handlungen und getroffenen Entscheidungen in Kraft.

Artikel 24 Aufhebung

Das am 24. September 2008 von den Parteien abgeschlossene praktische Abkommen über die für die Zusammenarbeit geltenden Arrangements wird hierdurch ersetzt und aufgehoben.

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag der Unterzeichnung durch die zuletzt unterzeichnende Partei folgt.

Geschehen zu Den Haag am 29. März 2023, in doppelter Ausfertigung in englischer Sprache.

Für Eurojust

Für das OLAF

Ladislav HAMRAN
Präsident von Eurojust

Geschehen zu Den Haag
am 29. März 2023

Ville ITÄLÄ
Generaldirektor des OLAF

Geschehen zu Den Haag
am 29. März 2023